

22.09.04

Antrag

der Länder Sachsen-Anhalt, Hessen

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung – DirektZahlVerpflichtV)

Punkt 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5:

In Absatz 1 wird die Nr. 4 wie folgt gefasst:

- "4. Gewässer und Feuchtgebiete: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche mit einer Mindestgröße von 100 m²."

Begründung:

Die vorgeschlagene Definition beruht inhaltlich auf den in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG aufgeführten gesetzlich geschützten Biotopen. Insofern würde damit auch den Anforderungen des Bundes Rechnung getragen. Die Änderungen wurden auf der Sitzung der LANA-Vollversammlung am 10. September 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen und berücksichtigen auch die derzeitigen Anforderungen des GIS zur Identifizierung von Landschaftselementen (LE). Es handelt sich insoweit bereits um aus Sicht des Naturschutzes abgestimmte Formulierungen und Definitionen. Diese sind aus

...

der Sicht der Landwirtschaft tragbar.

Eine einheitliche Definition hätte den entscheidenden Vorteil, dass in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz mit einer weitestgehend gleichen Begriffsdefinition gearbeitet werden würde. Dies hätte positive Auswirkungen auf die gemäß Anhang III und IV durchzuführenden Kontrollen. Eine gemeinsame Kontrolle von Prüfgegenständen des Anhangs III - Vogelschutz-Richtlinie und des Anhangs IV - § 5 der DirektZahlVerpflichtV (Landschaftselemente) wäre möglich. Die Eingrenzung der in Nummer 4 genannten LE durch eine Mindestgröße in der vorgeschlagenen Weise schränkt den Kontrollaufwand hinsichtlich CC erheblich ein. Die alleinige Eingrenzung durch eine Obergrenze wie im Entwurf des Bundes würde gerade die kleineren Biotopflächen einschließen und damit zu einem unverhältnismäßig höheren Verwaltungsaufwand führen. Darüber hinaus wird die Identifizierung im GIS mit dem o.g. Vorschlag wesentlich erleichtert. Dies wäre ein entscheidender Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der durchzuführenden Kontrollen und entspricht insofern dem Beschluss der ACK vom 15. Januar 2004 in Berlin (Punkt 2.2 Umsetzung von Cross Compliance).

Ein Beseitigungsverbot der LE unterhalb der genannten Grenze bleibt im Übrigen unbenommen, da Naturschutzrecht weiterhin gilt.

Eine Verbindung des § 5 Abs. 1 mit vorhandenen naturschutzrechtlichen Regelungen sowie mit der Biotopkartierung der Länder sollte vermieden werden, insbesondere weil der Stand der Umsetzung sowie die Regelungen in den Ländern sehr unterschiedlich sind. Durch die vorgeschlagene allgemeinere Definition wird diesen Aspekten Rechnung getragen.